

# **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

## **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

**TOP 1:                    Maßnahmen in der Covid-19-Krisensituation (hier Positionierung der Länder zu zeitkritischen energiepolitischen Themen)**

### **Beschluss**

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder analysieren laufend die aktuellen Entwicklungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 (im folgenden Corona-Virus) in Deutschland, Europa und weltweit. Die zuständigen Ministerien und Behörden der Länder und des Bundes stehen im engen Austausch mit den entsprechenden Verbänden sowie Einzelunternehmen der Energiewirtschaft und stellen fest, dass die bewährten und erprobten Prozesse des Krisen- und Notfallmanagements auch im aktuellen Pandemie-Fall greifen und gemäß den Lagerückmeldungen derzeit bei der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung kein Risiko für die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität in Deutschland besteht. Auch bei der Versorgungslage mit Mineralöl sind derzeit keine Beeinträchtigungen erkennbar. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder erkennen dankend an, dass die Beschäftigten der vielen Unternehmen im Energiesektor einen maßgeblichen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Krise leisten.
2. Gleichwohl haben die aufgrund des Infektionsschutzes notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens tiefgreifende Auswirkungen auf grundlegende energiewirtschaftliche und -politische Prozesse. Aktuell verzögern sich leider wichtige Gesetzgebungsverfahren, Fristen können nicht eingehalten und notwendige Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder weisen daher insbesondere auf die folgenden eilbedürftigen Anpassungen des bundesdeutschen Rechtsrahmens hin, die notwendig sind, um negative Auswirkungen der Corona-Krise auf die Energiewende und die Energiepolitik allgemein zu vermeiden.

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

#### **Kohleausstiegsgesetz**

3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder beobachten mit Sorge, dass sich das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Kohleausstiegsgesetz verzögert und damit eine Verabschiedung dieses zentralen Gesetzesvorhabens vor der Sommerpause gefährdet ist. Um Planungssicherheit für die betroffenen Länder, Regionen, Unternehmen und Beschäftigten zu gewährleisten, erachten es die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder für äußerst wichtig, weitere, über das situativ notwendige Maß hinausgehende Verzögerungen zu vermeiden. Ein Inkrafttreten des Gesetzes in der zweiten Jahreshälfte würde umfassende Anpassungen von im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen und Terminen notwendig machen und damit einem baldigen rechtssicheren Einstieg in die Reduzierung der Kohleverstromung entgegenstehen.
4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder stellen fest, dass der im Rahmen der Bundesratsbefassung kenntlich gemachte Änderungsbedarf am derzeitigen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes nach wie vor besteht und einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens nicht zum Opfer fallen darf. Deshalb fordern die Bundesländer die Bundesregierung nach wie vor dazu auf, auf entsprechende Anpassungen hinzuwirken. Insbesondere sollten die Regelungen für die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken angepasst und stärkere Anreize für den Ausbau emissionsarmer Wärmeversorgung wie durch GuD und BHKW in Kraft-Wärme-Kopplung gesetzt werden. Außerdem bedarf es eines ambitionierten Ziels für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fernwärmeversorgung.

#### **Brennstoffemissionshandelsgesetz**

5. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fordern die Bundesregierung auf, eine zügige Umsetzung der in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsausschuss zum Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes inklusive der im Vermittlungsausschuss beschlossenen Entlastungsregelungen vorzunehmen und die notwendigen Regelungsentwürfe für die damit verbundene Entlastung der Strompreise durch Zuschüsse zum EEG-Konto vorzulegen. Die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist eine wichtige Maßnahme, um klimaschonende Verhaltens- und Investitionsanreize zu setzen, deren Einstieg nicht weiter verzögert werden darf. Zudem führt die Senkung der EEG-Umlage zu einer signifikanten Senkung der

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

Stromkosten und damit zu Entlastungen der Wirtschaft und privaten Haushalten und ist damit von besonderer konjunktureller und sozialpolitischer Relevanz.

#### **Marktraumumstellung Gas**

6. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen zur Kenntnis, dass einzelne Gasnetzbetreiber aufgrund von pandemiebedingten Personalengpässen und zunehmenden Zutrittsproblemen zu gastechischen Endverbrauchergeräten die geplanten Termine zur Umstellung von privaten und industriellen Verbrauchern von niederkalorischem Gas auf hochkalorisches Gas (Marktraumumstellung) verschieben müssen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur frühzeitig Verständnis für eine Ausweitung des Zeitraums für die Finalisierung der Marktraumumstellung signalisiert haben. Um geeignete Rahmenbedingungen für den weiteren Prozess der Marktraumumstellung zu ermöglichen, halten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder ein möglichst bundeseinheitliches und koordiniertes Vorgehen zwischen Energiewirtschaft, Bundeswirtschaftsministerium und Bundesnetzagentur insbesondere unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit mit L-Gas für erforderlich. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder betonen, dass die Versorgung der Endkunden mit Gas zu jeder Zeit gewährleistet sein muss.

#### **Erneuerbare Energien**

7. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder verweisen auf den Beschluss des Bundesrates vom 11. Oktober 2019 (BR-Drucksache 426/19 Beschluss) zur Streichung des 52 GW Förderdeckels für Photovoltaik aus dem EEG und sprechen sich eindringlich für eine schnellstmögliche Umsetzung aus. Mit Erreichen des Deckels, das bereits in diesem Halbjahr zu erwarten ist, würde nach geltendem Recht die Förderung von neuen Photovoltaikanlagen in der Größenklasse bis 750 kW eingestellt. Dies hätte einen Einbruch des weiteren Ausbaus von Photovoltaikanlagen zur Folge.
8. Mit großer Sorge stellen die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fest, dass sich aufgrund der aktuellen Corona-Situation durch u.a. verzögerte Inbetriebnahme von Baustellen zur Errichtung erneuerbarer Energien und nicht fristgerecht in Betrieb genommene Anlagen der dringend notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien in

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

Deutschland ohne notwendige Gegenmaßnahmen weiter verlangsamen wird. Laut Fachagentur Windenergie an Land könnten bspw. in der zweiten Jahreshälfte 2020 deutschlandweit Zuschläge für Windenergie-Projekte im Umfang von rund 550 MW verfallen, weil die Realisierungsfrist gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz abläuft und in dessen Folge empfindliche Pönalen fällig werden.

9. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Ankündigung der Bundesnetzagentur, wegen der Corona-Krise u.a. die Verlängerung der Realisierungsfrist bei Zuschlägen für Wind an Land auf formlosen Antrag unbürokratisch zu gewähren und weitere Maßnahmen zu treffen, sodass hierbei keine Pönalen erhoben werden können. Sie halten jedoch zur Gewährleistung einer rechtssicheren Verfahrenspraxis eine zeitnahe entsprechende gesetzliche Änderung bzw. Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EEG für unabdingbar und begrüßen die diesbezüglichen Bestrebungen der Bundesregierung.
10. Die nach Erreichen des Flexdeckels im Juli 2019 bei der Förderung von Biogasanlagen nach dem EEG eingetretene Übergangszeit endet zum 30. November 2020. Diese Frist ist für viele Betreiber, die noch fristgerecht innerhalb dieser Zeit flexibilisieren wollten, angesichts diverser Corona-bedingten Verzögerungen nun kaum mehr haltbar. Es ist daher eine rechtssichere Verfahrenspraxis notwendig, die eine großzügige Verlängerung der Übergangsfrist ermöglicht. Angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg sowie den ambitionierten Zielsetzungen beim Klimaschutz und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Flexibilität des Energiesystems mit entsprechenden Anreizen in Form der Flexibilitätsprämie bei Biogasanlagen auch weiterhin notwendig. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist daher unabdingbar.
11. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sind sich darüber einig, dass Bürgerenergiegesellschaften auch über den 1. Juni 2020 hinaus verpflichtet werden müssen, bereits bei Gebotsabgabe in den Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die von ihnen geplanten Windenergieanlagen vorzulegen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten es daher für dringend geboten, die durch den Bundesrat geforderten Anpassungen am Ausschreibungsverfahren für Bürgerenergie schnellstmöglich gesetzlich festzulegen, die bisherigen Anwen-

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

dungsaussetzungen zu verlängern und damit einer drohenden Fehlentwicklung durch Verdrängung von nichtprivilegierten Bietern und einer daraus resultierenden Ausbaulücke vorzubeugen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen daher, dass die Bundesregierung eine kurzfristige Gesetzesänderung plant, um die entsprechende Privilegierung dauerhaft abzuschaffen.

12. Bürgerenergieprojekte bis 18 MW sollten künftig nach der EU-De-minimis-Regel von der Ausschreibungspflicht befreit werden. Auch fordern die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Bundesregierung dazu auf, Bürgerenergieprojekte weiterhin mit anderen geeigneten Maßnahmen zu unterstützen und die sich aus dem sog. Winterpaket ergebenden Vorgaben zur Unterstützung von Energieerzeugungsgemeinschaften umzusetzen.
13. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder verweisen auf den Beschluss des Bundesrates vom 12. Juni 2019 (BR-Drucksache 281/19 Beschluss) u.a. zur Einführung eines Stabilisierungspfades für Biomasseanlagen ab 2023 sowie zur Anhebung der Höchstwerte für Neu- und Bestandsanlagen, um wirtschaftliche Perspektiven für effiziente, systemdienliche und umweltverträgliche Neu- und Bestandsanlagen zu schaffen. Für das Gelingen der Energiewende im Stromsektor ist die Bioenergie als eine wichtige Flexibilitätsoption zum Ausgleich der fluktuierenden Wind- und Sonnenenergie notwendig.
14. Bei der Tiefen-Geothermie kommt es teilweise zu wesentlichen Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren für geplante Bohrungen, welche angesichts der am 1. Januar 2021 einsetzenden Degression der anzulegenden Werte die Wirtschaftlichkeit der Projekte insgesamt gefährdet. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fordern die Bundesregierung daher dazu auf, die Degression nicht von einem Stichtag abhängig zu machen, sondern erst ab 120 MW installierter Stromleistung einsetzen zu lassen.

#### **Gebäudeenergiegesetz**

15. Die zügige Fortführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Gebäudeenergiegesetz ist erforderlich, um den betroffenen Wirtschaftszweigen schnellstmöglich Sicherheit über die zukünftigen technischen und administrativen Rahmenbedingungen zu verschaffen und um eine Fehlsteuerung der diesbezüglichen, für die Energiewende bedeutenden wirtschaftlichen Tätigkeiten

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

und Investitionen durch veraltete gesetzliche Grundlagen zu verhindern. Den Ländern sollte darüber hinaus ermöglicht werden, zugunsten des Klimaschutzes höhere Anforderungen im Gebäudeenergiebereich festzulegen bzw. beizubehalten.

#### **Netzausbau und weitere energiewirtschaftliche Genehmigungsverfahren**

16. Es gilt zu vermeiden, dass sich die laufenden energiewirtschaftlichen Genehmigungsverfahren insbesondere zum Netzausbau sowie zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Einschränkungen zur Bekämpfung des Corona-Virus signifikant verzögern. Verzögerungen hätten unter Umständen zahlreiche negative Folgewirkungen, beispielsweise auf den Fahrplan zur Reduzierung der Kohleverstromung oder erneute Debatten über eine Gebotszonenaufteilung. Die Länder bitten den Bund, die Rahmenbedingungen anzupassen, damit die Netzausbauvorhaben im Zeitplan vorankommen können. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, entsprechend dem Bericht zum Stand der Umsetzung der Bestandsnetzoptimierung des BMWi vom 21.04.2020 mit Hochdruck die Maßnahmen zur Optimierung der bestehenden Stromnetze und zur Hebung der vorhandenen Kapazitätsreserven voranzutreiben.
17. Zur Sicherstellung des weiteren Fortschrittes beim Netzausbau halten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder Anpassungen der Rahmenbedingungen – gerade für laufende Genehmigungsverfahren – für erforderlich. Hierbei verstehen sie die Möglichkeiten der Digitalisierung als Chance zur Modernisierung und weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Eine weitergehende Digitalisierung der einzelnen Verfahrensschritte kann gleichermaßen sicherstellen, dass die bewährten Beteiligungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger auch im Krisenfall aufrechterhalten werden. Die Möglichkeiten der Digitalisierung der einzelnen Verfahrensschritte in Genehmigungsverfahren sollen daher umfassend ausgeschöpft und zugleich aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit Ausnahmeregelungen für jene Bürgerinnen und Bürger ohne Zugang zu digitalen Medien vorgesehen werden. Entsprechendes gilt auch für Genehmigungsverfahren für Vorhaben zur vereinbarten Beendigung der Kohleverstromung einschließlich der dazu vorzunehmenden Umplanungen von Braunkohlentagebauen.
18. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung eine kurzfristige Anpassung der Rahmenbedingungen im Genehmigungsregime für den Ausbau der Strom-

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

und Gasnetze und für Vorhaben zur vereinbarten Beendigung der Kohleverstromung einschließlich der Umplanung von Braunkohlentagebauen sowie für den Bau und Betrieb der für die Energiewende erforderlichen Neuanlagen vorantreibt. Dabei sollten – zumindest aus Gründen des Infektionsschutzes und der Krisenvorsorge – insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a) Mit Blick auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Auffassung, dass die Vorgabe, die Öffentlichkeit zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben, auch digital erfolgen kann. Auch die Mitteilung über das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der Behörde und Öffentlichkeit sollte ebenfalls digital genügen. Allerdings muss dies barrierefrei und unter Beachtung von Aspekten der Inklusion gestaltet werden.
- b) Im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen und des Planfeststellungsbeschlusses fehlt es an Vorschriften, die eine digitalisierte Offenlage einschließlich der Bekanntmachung, Auslegung und Möglichkeit zur Einsichtnahme genügen lassen. Dabei sollte es nicht auf die Zugänglichkeit der Gebäude der Verwaltung ankommen. Auch wenn sich in der aktuellen Situation teilweise Möglichkeiten der physischen Offenlage finden lassen, halten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder es für zeitgemäß, die rechtlichen Grundlagen für eine digitale Offenlage von Antragsunterlagen als Regelfall zu schaffen und bitten die Bundesregierung dies voranzutreiben.
- c) Die Möglichkeit der Einwendungen zur Niederschrift ist dahingehend zu erweitern, dass eine telefonische Durchgabe und Niederschrift bei hinreichender Identifizierung genügt. Für eine fristgerechte Einwendung sollte es nicht darauf ankommen, inwieweit die Einwendenden Zugang zu den Gebäuden der Verwaltung haben.
- d) Die Vorschriften zum Verzicht auf einen Erörterungstermin sind für den Krisenfall zu ergänzen. Die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger blieben durch die Möglichkeit schriftlicher Einwendungen im Kern gewahrt.
- e) Die Vorschriften über die mündliche Verhandlung aus Anlass einer vorzeitigen Besitzeinweisung sollten um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die mündliche Verhandlung auch im Rahmen einer Video-, Web-

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

oder Telefonkonferenz erfolgen kann und eine Nichtteilnahme an den digitalisierten Formaten dem Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung entspricht. Dem Sinn und Zweck des Verfahrens, das Hinwirken auf eine gütliche Einigung, wird auch durch digitalisierte Formate entsprochen.

#### **Stromkostenintensive Industrien**

19. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder weisen darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass stromkostenintensive Unternehmen durch Produktionsrückgänge oder auch Produktionssteigerungen während der sog. Corona-Krise und damit verbundene Lastdellen oder Lastspitzen die relevanten Schwellenwerte für Entlastungen bei ihren Stromkosten (Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG, individuelle Netzentgelte nach der StromNEV) in diesem Jahr nicht erreichen könnten. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten daher die Bundesregierung, diese Problematik im Blick zu behalten und erforderlichenfalls rechtzeitig geeignete Regelungen zu ermöglichen, die einerseits Härtefälle vermeiden, andererseits aber Mitnahmeeffekte verhindern. Dabei muss außerdem in Rechnung gestellt werden, dass diese Entlastungen von den übrigen Letztverbrauchern getragen werden müssen, also von denjenigen, die durch die Corona-Krise ohnehin – in individuell unterschiedlichem Maße – besonderen Belastungen ausgesetzt sein können. Die Neuregelung der Netzentgelte sowie weiterer Abgaben und Umlagen wird angesichts solcher Problemlagen immer dringlicher. Eine Neuregelung muss die Fehlanreize beseitigen, zusätzliche Stromverbräuche oder Netzbelastungen auszulösen, um Ermäßigungen oder Befreiungen in Anspruch nehmen zu können. Stattdessen müssen Anreize für netzdienliches Verhalten und für die Hebung von Einsparpotenzialen geschaffen werden.